

Förderrichtlinien

des Landesgremiums des Handels mit Mode und Freizeitartikeln zur Vergabe von Zuschüssen

Einleitung

Das Landesgremium OÖ will den stationären Handel und seine Attraktivität fördern. Daher werden Mitgliedsbetriebe bei der Organisation und Abhaltung von Publikumsmodeschauen und dgl. mit einem freiwilligen, maximalen Förder-Einzelbetrag von € 200,-- als Zuschuss unterstützt.

Dafür werden folgende Richtlinien festgelegt:

Personenkreis und Förderungswürdigkeit

Förderbar sind alle aktiven Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Mode & Freizeitartikelhandel, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens einem Jahr Mitglied im Landesgremium sind,
- die Grundumlagen regelmäßig bezahlt haben und diesbezüglich keine Rückstände haben.

Ausschließungsgründe: Konkurseröffnung oder Sanierungsverfahren zum Zeitpunkt der Einreichung. Der Antragsteller hat in seinem schriftlichen Ansuchen zu bestätigen, dass kein Konkurs oder Sanierungsverfahren über sein Vermögen bzw. die juristische Person eröffnet oder anhängig ist.

Anträge/Gesamtabrechnung

Bekanntgabe des genauen Veranstaltungstermins **schriftlich** an das Landesgremium mindestens **14 Tage vorher per E-Mail**.

Anträge zur Förderung sind **spätestens 8 Wochen nach** der Veranstaltung beim Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln, schriftlich unter Verwendung des Formulars zur Gesamtabrechnung einzureichen und haben eine Kontoverbindung zu enthalten. Das Risiko des Einlangens trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung inkl. der Netto-Kostenaufschlüsselung mit entsprechenden Rechnungskopien vorzulegen. Das Landesgremium kann das Beibringen einer persönlichen Darstellung und Erläuterung des Projekts verlangen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die zur Beurteilung seines Ansuchens erforderlichen Begründungen und Unterlagen dem Antrag beizulegen. Das Landesgremium hat ein Rückforderungsrecht des Förderbetrages, wenn Angaben wahrheitswidrig getätigt oder verschwiegen wurden.

Prüfung des Antrags

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesgremiums überprüft das schriftliche Ansuchen und legt den Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Unterstützung dem Gremialobmann vor.

Dieser entscheidet gemeinsam mit einem/r von ihm bestimmten Obmannstellvertreter/in bzw. Berufsgruppensprecher/in und der Geschäftsführerin durch Mehrheitsbeschluss. Ist eine/r der Genannten befangen, ist er von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, auch hier genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt autonom, gegen die Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

Den Entscheidungen sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Landesgremiums zu Grunde zu legen; der Nutzen des Projekts für die Branche und die zu erwartende Werbewirkung sind zu berücksichtigen.

Auf Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Ausmaß der Förderung

Die Zuerkennung eines Zuschusses ist pro Kalenderjahr und Mitglied nur einmal möglich und mit **einem Höchstbetrag von € 200,-- beschränkt.**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge nach Eingangsdatum. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss des Projektes bzw. nach Übermittlung einer Endabrechnung.

Geltung

Die aktuelle Förderaktion läuft ab 1.1.2024 bis 31.12.2024 beziehungsweise bis zum Ausschöpfen des Fördertopfes.

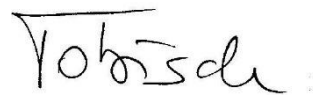
Hinweis

Vor Erstellung des Ansuchens wird eine telefonische Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Gremiums empfohlen. Sämtliche Förderunterlagen sind auf der Homepage des Landesgremiums unter wko.at/ooe/handel/mode-freizeitartikel/eventfoerderung

Für das Landesgremium OÖ des Handels mit Mode und Freizeitartikeln:



Gerhard Irrendorfer
Obmann



Mag. Sabine Tobisch
Geschäftsführerin